

„herrschaftsfreien Kommunikation“. In diesen Forderungen geht es um Gerechtigkeit, Freiheit, Friede, Schutz der Hilflosen, also um ganz grundlegende Werte der christlichen Moral. Andererseits findet in der Jugend auch der Gedanke der Revolution und des gewaltsamen Widerstandes viel Sympathie und werden Formen von Unterdrückung und Unfreiheit oft nur auf einer Seite gesehen. Das Neue Testament übt gegenüber den Mächtigen erhebliche Kritik und fordert hohes Verantwortungsbewußtsein im Dienst am Gemeinwohl; es lehnt aber Macht nicht rundweg ab.

In ähnlicher Weise wurden die Problembereiche Autorität, Sexualität und Besitz behandelt und einige Kriterien für einen rechten Umgang mit diesen Lebensbereichen gegeben: Sexualität wird nicht einfach nur als Quelle individueller Glückserlebnisse geschätzt, sondern von vorneherein personalen Werten wie Liebe und Treue untergeordnet. Geschlechtliche Erfahrung gehört zu den „vorletzten Dingen“. Dieser personalbezogene Sinn von Sexualität muß aber den Jugendlichen einsichtig gemacht werden und darf ihnen nicht in Form starrer Normen einfach abverlangt werden. Mit der christlichen Sozialethik setzt sich die Jugend für Chancengleichheit und für eine möglichst weitgehende Angleichung der Eigentumsverhältnisse ein. Die notwendigen Unterschiede in den Lebensbedingungen dürfen nicht zur Ausrede werden, sich um Gesundheit, Bildung, Nahrung und Kleidung anderer Menschen nicht zu kümmern und dafür den eigenen Besitz sicherzustellen.

Mehr mit der Jugend als über sie sprechen

Die wichtigsten Grundgedanken der hier wiedergegebenen Referate klangen wieder an im Abschlußreferat von Bischof Johannes Weber, der damit zugleich ermutigte, im Sinn der fünf am ersten Tag vorgestellten Modelle heutiger Jugendarbeit (ein studentisches Jugendzentrum in Steyr [vgl. dazu L. Puchinger, Das Jugendzentrum „FIO“ in Steyr, in: *Diakonia* 5, 1974, 345–348], die Jugendarbeit von Jugendvertrauensräten in Linz, Jugendliche und Erwachsene im Jugendzentrum der Stadtpfarre Hard/Vorarlberg, Jugendarbeit durch Firmgruppen in St. Pölten, Aufgaben und Möglichkeit von Jugendgruppen in einer Landpfarre) und der in den Arbeitskreisen ausgetauschten Erfahrungen zu beginnen. – Obwohl noch eine Plenumsdiskussion folgte, war das Schlußreferat der Höhepunkt der Pastortagung. Was Bischof Weber vortrug, war offenbar das Ergebnis vieler Gespräche und kritischer Anregungen auch zu den schon in Puchberg vorgetragenen Thesen und eines intensiven Umgangs mit Jugendlichen, Jugendseelsorgern, Jugendleitern und besonders auch mit Ordensschwestern, deren selbstlosen Einsatz in der Jugendarbeit er besonders hervorhob.

Bischof Weber umschrieb das Verhältnis Kirche – Jugend durchwegs praktisch: Die *Jugend* ist Subjekt; sie gibt schon durch ihre Existenz der Kirche eine bestimmte Ge-

stalt. Sie ist ein Seismograph für Probleme, bleibt aber für die Lösung auf die Zusammenarbeit mit allen anderen angewiesen. Pfarrjugend nach 1945, Gliederungsarbeit nach 1948 und II. Vatikanum brachten je verschiedene Möglichkeiten und Probleme. Heute gibt es einerseits politisch engagierte Jugendliche, andererseits „meditierende Jugendliche“. Beide könnten und sollten sich gegenseitig ergänzen. Die *Theologen* mögen im Interesse der Jugend die Probleme und Fragen beantworten, wer und was Christus für uns heute ist, warum so viele zu Jesus ja und zur Kirche nein sagen, wie man in einer säkularisierten Welt als Christ leben kann, wie Auseinandersetzung und Dialog mit dem für viele Jugendliche im Westen faszinierenden Marxismus geführt werden sollen.

Die *Kirche* muß sich von der Jugend befragen lassen, ob sie nicht einige Dimensionen verkürzt hat und diese wieder deutlicher zur Geltung bringen. Die Kirche und die Gemeinden brauchen die Jugend und ihre Anstöße, auch ihr politisches Engagement. Allerdings möge die Jugend sich bewußt bleiben, daß die Kirche Freiheit und Würde des Menschen zu schützen habe und daß die Jugend dementsprechend überall für Freiheit und Gerechtigkeit eintreten möge. Die Jugend soll durch ihre kritischen Anfragen mithelfen, daß die Kirche ihre gegenwärtige Sprachlosigkeit auf dem Gebiet der Sexualität wieder abbaue, ohne aber zu vorschnelle Antworten zu fordern. Einen deutlichen Fingerzeig gab Weber auch zum *Verhältnis Jugendgemeinschaften und Gesamtkirche am Ort*: Wo in Jugendgemeinschaften die Kennzeichen von Gemeinde gegeben sind – Glaubensverkündigung, Eucharistie, Diakonie und dazu die Verbindung zur Gesamtkirche –, leben sie nach Art einer Kategorialgemeinde, auch wenn sie nicht kanonisch errichtet sind. Grundsätzlich darf in der kirchlichen Jugendarbeit keines dieser Elemente fehlen, auch wenn etwa in der offenen Jugendarbeit der Altar von vielen Jugendlichen lange oder überhaupt nicht erreicht wird.

Webers Postulate dürften gewichtigere Konsequenzen haben, als vielleicht auf den ersten Blick zu erkennen ist. So verlangt der Primat der personalen Lösung einerseits ein aufzehrendes Engagement von hauptamtlichen (Priestern, Ordensleuten, Jugendleitern) und unbezahlten Mitarbeitern, andererseits aber eine solidere Ausbildung von Jugendleitern u. ä. Seine Forderung nach „Schulgemeinden“ begründete Weber mit der veränderten Situation, in der Kinder aus 20 bis 30 Gemeinden in einen größeren Ort fahren und praktisch den ganzen Tag dort verbringen. Jeder Religionslehrer müßte wenigstens eine kleine Gruppe an der Schule um sich versammeln.

Ein Gesamtresümee der Tagung müßte natürlich auch die Ergebnisse der 10 Arbeitskreise berücksichtigen. Da diese aber zeitweise in (bis zu sechs) kleineren Gruppen tagten – so daß einmal gleichzeitig etwa 20 bis 25 Arbeitsgruppen angeregt diskutierten –, muß hier auf den Tagungsbericht verwiesen werden, der im Mai/Juni 1976 bei Herder Wien unter dem Titel „Jugendpastoral als Aufgabe der gesamten Kirche“ erscheinen wird.

Helmut Erharter

Filmjugendschutz durch freiwillige Selbstkontrolle?

Zu dem Bericht „Der Film – ein Medium für Porno und Gewaltverherrlichung“ des Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (HK, Dezember 1975, 600ff.), Rudolf Stefen (Bonn), schickte der Leiter der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Ernst Krüger, Wiesbaden, die folgende Stellungnahme:

Der Aufsatz „Der Film – ein Medium für Porno und Gewaltverherrlichung?“ des Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Rudolf Stefen, in Heft 12/75 der „Herder-Korrespondenz“ zielt erkennbar darauf ab, durch ein für unsere Bundesrepublik zu schaffendes umfassendes Jugendmedienschutzgesetz alle Medien, im besonderen Rundfunk, Fernsehen und den Film, in das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) voll einzubeziehen und die Prüfung und Entscheidung über die Fragen der Jugendgefährdung aller Medien der Bundesprüfstelle (mit entsprechender Umtitelung) zu übertragen. Sicherlich ist jedem Bundesbürger unbenommen, Pläne zu entwickeln oder auch Gesetze anzulegen. Nur müssen bei entsprechenden Auslassungen die Sachverhalte und die Voraussetzungen, von denen ausgegangen wird, stimmen, was vornehmlich bei einem verantwortlichen Betreuer eines einschlägigen Aufgabenbereichs als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Das ist aber in dem vorstehend bezeichneten Aufsatz in beträchtlichem Maße nicht der Fall. Gemäß meinem Arbeitsgebiet werde ich mich im folgenden hauptsächlich mit Aufgabe, Tätigkeit und Wirkungsweise der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) befassen. Vorher seien ein paar allgemeine Bemerkungen gestattet.

Die FSK, eine private Selbstverwaltungseinrichtung des Wirtschaftsbereichs und Mediums Film, ist in ihrem Wesen eine typische originäre Institution unserer liberalen Demokratie. Die Bundespräsidenten Heuss und Heinemann haben dem Gedanken freiwilliger Selbstbeschränkung und Selbstkontrolle bei entsprechenden Daseinsbereichen immer betont positiv gegenübergestanden, und vornehmlich der letztere hat sich wiederholt dafür eingesetzt, daß auch für andere in Betracht kommende Publikationsgebiete ähnliche Einrichtungen geschaffen werden sollten. Nach mißglückten Versuchen dieser Art bei anderen Medien war es allein die oft geschmähte Filmwirtschaft, die bis heute über 26 Jahre an der von ihr geschaffenen Selbstkontrolleinrichtung festgehalten hat. Dem großartigen, sinnreichen demokratischen Grundgedanken, daß der einzelne Staatsbürger oder einzelne Bevölkerungskreise oder Berufsgruppen für ihre Bereiche

oder Tätigkeiten eine – verfassungs- und gesetzkonforme – freiwillige Selbstbeschränkung eingehen und ausüben können, mit dem Ergebnis der Stärkung des eigenen Verantwortungsgefühls, steht der mehr und mehr in Erscheinung tretende Anspruch staatlicher Organe und offenbar auch gewisser parlamentarischer Kreise gegenüber, daß für die Führung und Betreuung von Menschen, für die Einhaltung von Grenzen sowie die Bewahrung vor Schäden und Mängeln nur in gesetzlichen Festlegungen das Heil zu erblicken sei. Ob der gegenwärtig, übrigens in einer Zeit der Besetzung leitender Posten nur nach parteipolitischen Proporz, bei allen Parteien wieder mehr in Mode gekommene Begriff „Liberalität“ – von einem Teil nahezu urheberrechtlich in Anspruch genommen – zu einer entsprechenden Wandlung im Denken, Handeln und Entscheiden führen wird, bleibt abzuwarten.

Zu dem Aufsatz des Bundesprüfstellenvorsitzenden sei im Blick auf Tätigkeit und Bemühungen der FSK folgendes bemerkt: Die seit 1949 bestehende Einrichtung prüft – im Gegensatz zur Bundesprüfstelle, die nur auf Antrag einzelner Stellen, und zwar bei bereits im Verkehr befindlichen Objekten, tätig wird – alle in- und ausländischen Filme jeder Art und Gattung, die im Rahmen der gewerblichen Filmwirtschaft für die öffentliche Vorführung in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin vorgesehen sind, zeitlich vor der Vorführung in den Filmtheatern. Sie entscheidet über ihre Freigabe für Jugendliche und Kinder der gesetzlich vorgeschriebenen Altersstufen (ab 6, 12, 16 Jahren) oder nur für Erwachsene sowie für die landesgesetzlich festgelegten stillen Feiertage; sie legt dabei zugleich, je nach Lage des Falles, Schnitte oder sonstige Änderungen, auch gegebenenfalls differenziert für die Altersgruppen der Jugendlichen und Kinder fest.

In den Bestimmungen („Grundsätzen“) der FSK befindet sich seit ihrer Gründung als besonders wesentliches Prüfkriterium der Begriff verrohend (verrohende Wirkung), wobei anzumerken ist, daß dieses Kriterium im Hinblick auf Erwachsene allein von der Filmwirtschaft als verbindlich akzeptiert und durch die Jahre beachtet wurde. In den FSK-Bestimmungen heißt es hierzu, daß kein Film brutale Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern darf. Demgemäß werden alle einschlägigen Filme beurteilt und die Entscheidungen getroffen. Dies geschah übrigens in der ganzen Zeit bei der Filmprüfung für Erwachsene – wie etwa bei der Unzuchts-, jetzt Pornographie-Vorschrift (§ 184 StGB) – ohne speziellen strafrechtlichen Rückenschutz, der

erst seit Ende 1973 in Gestalt des neuen § 131 StGB besteht.

Zu den in dem Aufsatz angeführten sogen. Hongkong-Filmen („Brutalos“), die mit Beginn d. J. 1973 in wachsender (später stark abflauender) Zahl in der Bundesrepublik auftauchten und die den FSK-Ausschüssen wegen der Frage einer verrohenden Wirkung manch Kopfzerbrechen und viel Mühe bereiteten, ist zu sagen, daß bisher insgesamt 70 Filme zur Prüfung vorgelegen haben (ein kleiner Teil davon der SPIO-Juristenkommission/JK zur strafrechtlichen Begutachtung) und daß – mit Ausnahme von 10 Filmen frei ab 16 Jahren und 1 Film frei ab 12 Jahren – alle übrigen nur für Erwachsene freigegeben wurden. Ein solcher Sachverhalt wird in dem Aufsatz, der die Fragen Filmjüngerschutz und Gewalt behandelt, einfach übergangen und verschwiegen. Als sehr wesentlich kommt hinzu, daß die Freigabe dieser wenigen jugendfreien Filme nur unter größeren Schnittaufgaben erfolgte und daß im übrigen auch die weit überwiegende Zahl der lediglich für Erwachsene zugelassenen Hongkong-Filme nur unter qualitativ und quantitativ sehr umfangreichen Schnitten ausgesprochen wurde.

Diese Hongkong-Filme sind hier besonders herausgegriffen, weil sie in der näheren Vergangenheit unter dem internationalen Gesamtangebot die härtesten, oftmals sehr massive Brutalitäten enthaltende Streifen waren. Filme aus anderen Herstellungsländern mit rohen oder grausamen Darstellungen wurden und werden selbstverständlich nach den gleichen Kriterien für alle Altersgruppen geprüft. Wenn es in dem gen. Aufsatz in Verbindung mit der Katharsistheorie (die übrigens für die Erwägungen der FSK-Ausschüsse keineswegs maßgebend ist) wörtlich heißt „Zumindest konnte und kann man nicht erwarten, solange diese Theorie Geltung hat, daß Gewaltdarstellungen im Film und anderen Massenmedien verboten oder auch nur im Interesse von Kindern und Jugendlichen zurückgedrängt werden können“, so fehlt für eine solche Falschdarstellung der Sachlage jedes Verständnis.

Von den insgesamt durch die FSK geprüften und die JK begutachteten in- und ausländischen Spielfilmen (1973: 306 FSK + 90 JK, 1974: 287 + 75, 1975: 317 + 33) wurden im Durchschnitt über 50% für Jugendliche und Kinder generell nicht freigegeben, durften also nur vor Erwachsenen vorgeführt werden. Im einzelnen wurden 1973 213 Spielfilme unter 18 Jahren nicht freigegeben, 1974: 175 und 1975: über 140. Auch diese „jugendschützerischen“ Schlüsselzahlen finden in dem Aufsatz keinerlei Erwähnung.

An den Filmprüfungen über die Freigabemöglichkeit für Jugendliche und Kinder nehmen – neben Vertretern der Länder, der Kirchen, des Bundesjugendringes in vereinbarter listenmäßiger Reihenfolge und den Delegierten der Filmwirtschaft – stets von den Obersten Landesjugendbehörden entsandte Jugendsachverständige (Pädagogen, Jugendpsychologen) teil, wobei die Prüfer der sogen. „öffentlichen Hand“ mit den Jugendsachverständigen

gegenüber den Delegierten der Filmwirtschaft über die Stimmenmehrheit verfügen. Alle Prüfer sind seitens der sie entsendenden Stellen nicht weisungsgebunden und nur ihrem eigenen Wissen und Gewissen verantwortlich.

Die FSK ist, ähnlich dem Aufbau in der allgemeinen Rechtsprechung, in drei Instanzen gegliedert (Arbeits-, Haupt- und Rechtsausschuß). Gegen jede Jugendentscheidung eines Ausschusses, einschl. Schnittfragen etc., kann sowohl vom Antragsteller wie von der überstimmten Ausschlußminderheit Berufung bei der nächst höheren Instanz eingelegt werden. Bei Berufungen in Jugendfragen gilt bei Stimmgleichheit im Hauptausschuß ein Antrag als abgelehnt. Ferner hat jedes Bundesland jederzeit die Möglichkeit der Appellation gegen eine als nicht vertretbar angesehene FSK-Jugendentscheidung. Von dieser Möglichkeit wird nur äußerst selten Gebrauch gemacht (1973: 2 Fälle, 1974: kein Fall, 1975: 2 Fälle), und das mit teils positivem, teils negativem Ergebnis.

Soweit meine – sicherlich lückenhafte – Darlegung einiger Hauptfakten aus dem Fragenbereich der Filmprüfung der FSK hauptsächlich zur Jugendfreigabe. Wenn hier – zumal bei nur begrenzt zur Verfügung stehendem Raum – unter Außerachtlassung sexueller Darstellungen und ihrer Beurteilung das Hauptgewicht auf die filmische Wiedergabe von Gewalttätigkeiten und Brutalitäten gelegt wurde, so deshalb, weil gegenwärtig fast allgemein und besonders in sachinteressierten und sachkundigen Kreisen beim Vergleich der beiden Darstellungsgebiete dem der Gewalt, Roheit und Grausamkeit wirkungsmäßig ein weit höherer Grad an Gefährdung und Schädigung, besonders bei jüngeren Menschen, zugemessen wird. Damit soll die abträgliche Wirkung der Schilderung sexueller Abartigkeiten, die Frage sexueller Verführung und vor allem der einseitigen Überbetonung des Sexualtriebes keineswegs bagatellisiert werden.

Sicherlich gibt es hierzu unterschiedliche Auffassungen gradueller Art und über den ganzen Problembereich überhaupt, was bei der Verschiedenheit der urteilenden Personen, zumal bei sich ändernden Zeitströmungen und sich fortlaufend wandelndem Filmangebot nur zu natürlich ist. Lückenlose Patentlösungen und unverrückbare Urteilsmaßstäbe gibt es nicht. Auch unterschiedliche Auffassungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten in diesen Fragen in unserer kleinen Bundesrepublik bezeugen das.

Außer weiteren Punkten in den Ausführungen des Bundesprüfstellenvorsitzenden bedarf im besonderen noch folgender der Berichtigung. Wenn darin ein früheres, seit Jahren aus der FSK ausgeschiedenes Prüfmitglied als willkommener Zeuge für die Fragwürdigkeit und Wirkungslosigkeit der FSK mit einem Zitat aus einer gelegentlichen Rede herausgestellt wird, wobei es sich um den vorübergehend von der Kieler Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Film „Emanuela“ handelte, so darf wohl von dem Schreiber seines im Dezember 1975 erschienenen Aufsatzes erwartet werden, daß er die bereits im Juli 75 rechtskräftig

stattgefundene Einstellung des Verfahrens durch das Münchner Gericht, an das der Fall zuständigshalber abgegeben war (unter Kostenbelastung der Staatskasse), und damit die Aufhebung der Beschlagnahme des nur um we-

nige Meter geänderten Films korrekterweise mitberichtet. Die zu diesem sicherlich nicht ganz einfachen Prüffall getroffene FSK-Freigabeentscheidung für Erwachsene fand somit ihre Bestätigung.

Kurzinformationen

Das zentrale Thema der Ansprachen Papst Pauls VI. an Weihnachten und zu Beginn des neuen Jahres war im Zeichen des zu Ende gehenden Heiligen Jahres Friede und Versöhnung in Kirche und Welt. Besonders ausführlich äußerte sich der Papst traditionsgemäß bei seinem Jahresrückblick anlässlich der Audienz für das Kardinalskollegium. Er bezeichnete darin das *Heilige Jahr* als „großartiges Ereignis“, „das für die religiöse Geschichte unseres Jahrhunderts von Bedeutung bleiben wird“ (vgl. *Osservatore Romano*, 22./23. 12. 75). Zu Beginn des politischen Teils seiner Rede erinnerte der Papst an diejenigen, denen durch staatliche Pressionen die Pilgerfahrt nach Rom unmöglich gemacht wurde; er gab seiner lebhaften Sorge um all jene Christen Ausdruck, die an der Ausübung ihrer legitimen Rechte gehindert werden. Gleichzeitig bat Paul VI. darum, das „kluge Schweigen“, das bei den Versuchen, diesen Christen wirkungsvoll zu helfen (oft „wider alle Hoffnung hoffend“), zeitweise notwendig sei, nicht als Gleichgültigkeit zu verstehen. Die Verwirklichung der *Religionsfreiheit* – auch für Nichtkatholiken und Nichtchristen – bleibe das vorrangige Ziel der Kontakte des Heiligen Stuhls mit Staaten und Regierungen. Es sei zu hoffen, daß es durch die Vereinbarungen von Helsinki auch in den Ländern zu annehmbaren Lösungen für die Gläubigen komme, die besonderen Anlaß zur Besorgnis geben. Im einzelnen nannte der Papst die Tschechoslowakei, Rumänien und „bestimmte Regionen der Sowjetunion“. An weltpolitischen Themen wurden in der Rede das *Angola-Problem*, das Kriegsende in *Vietnam* und der *Nahostkonflikt* genannt. Der politische Teil schloß mit dem Wunsch, das italienische Volk möge in verantwortlicher Ausübung seiner demokratischen Rechte den religiösen und kulturellen Werten seiner Tradition die Treue bewahren. Außerdem erklärte Paul VI. seine Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Modifikation des Konkordats mit Italien. Die auf das kirchliche Leben des vergangenen Jahres bezogenen Passagen erinnerten in erster Linie an die Ereignisse des Heiligen Jahres, insbesondere die starke Beteiligung des Kirchenvolkes aus aller Welt. Bei der Schließung der Heiligen Pforte in der Christnacht betonte der Papst, es sei das Ziel des Heiligen Jahres gewesen, aus innerer Unruhe („in unserer Angst waren wir nahe am Zusammenbrechen, sind am Rande des Abgrunds entlanggegangen“) das moderne Leben wieder in Verbindung mit Gott zu bringen und die Nächstenliebe als Zeichen der Zeit zu begreifen (vgl. *KNA*, 29. 12. 1975). In den Mittelpunkt der Weihnachtsbotschaft stellte Paul VI. die Hoffnung auf die Verwirklichung der christlichen Botschaft durch die *Jugend*. Gerade sie habe sich im Heiligen Jahr als besonders aufnahmebereit für die Botschaft Christi erwiesen (vgl. *Osservatore Romano*, 26. 12. 1975). In seiner Neujahrsbotschaft bekräftigte der Papst die bereits in seiner Botschaft zum *Tag des Friedens* (vgl. *Osservatore Romano*, 31. 10. 75) gemachten Aussagen und wies vor allem auf den inneren Zusammenhang von

Friede und menschlichem und sozialem Fortschritt hin. Der Friede könne auf Dauer nur durch mutige Initiativen zur Verwirklichung der Brüderlichkeit zwischen den Menschen, nicht durch das Gleichgewicht der Waffenpotentiale gesichert werden. In der Rede beim Neujahrsempfang für das diplomatische Korps ging Paul VI. noch einmal auf die *Menschenrechte* ein. Es fiel dabei auf, daß er den Vorwand zurückwies, es gehe dabei um innere Angelegenheiten der betroffenen Staaten. Für die Unterzeichner des Helsinki-Dokuments sei die Verwirklichung der Menschenrechte „eine Frage von legitimum gemeinsamem Interesse“ (vgl. *Osservatore Romano*, 12./13. 1. 76).

Kurz vor Weihnachten 1975 wurde ein neues päpstliches Dokument über die Verkündigung (Evangelisierung) veröffentlicht. Das in Form einer „apostolischen Ermunterung“ (Exhortatio Apostolica „*Evangelii nuntiandi*“) an die Gesamtkirche gerichtete Schreiben wurde am 18. Dezember von dem Vatikan-Theologen *P. Raimondo Spiazzi OP* der Presse vorgestellt (lat. und ital. Wortlaut im „*Osservatore Romano*“, 19. 12. 75). Das vom 8. Dezember datierte Dokument erschien, wie es in ihm selbst heißt, aus dreifachem Anlaß. Der erste Anlaß war das Ende des Heiligen Jahres: es sollte dessen Grundgedanken „Versöhnung und Erneuerung“ aufnehmen und als missionarischen Appell weitergeben. Deswegen der eindringliche und mehrmals wiederkehrende Hinweis, daß die Kirche mit ihrem Verkündigungsauftrag stehe und falle, ja daß Verkündigung und Evangelisierung mit der Kirche identische Wirklichkeiten bzw. Unternehmungen sind. Der zweite Anlaß war der 10. Jahrestag des Konzilsabschlusses, denn das ganze Konzil habe nichts anderes zum Ziel gehabt, als „die Kirche des 20. Jahrhunderts noch geeigneter für die Verkündigung des Evangeliums an die Menschen des 20. Jahrhunderts zu machen“. Und schließlich der Hauptanlaß: die Bischofssynode vom Herbst 1974, die dem gleichen Thema gewidmet war, die aber die Verwertung der Beratungsergebnisse dem Papst überlassen hatte (vgl. *HK*, Dezember 1974, 649 ff.). Das jetzige Dokument sollte die damaligen Beratungen gewissermaßen zusammenfassen und, ausgestattet mit der päpstlichen Autorität, weiterentwickeln. Verschiedene Themen, die auf der Bischofssynode die Diskussion beherrschten, werden von neuem aufgegriffen: der Komplex *Evangelisierung und Befreiung* (mit einer deutlichen Absage an jede Gewaltanwendung); das Verhältnis von Gesamtkirche und Teilkirchen (wobei allerdings das Hauptthema der Bischofssynode, die Frage der Einpflanzung des Christentums in den verschiedenen Kulturen, nur sehr beiläufig behandelt wird); die sog. Basis- bzw. „*Kleinen kirchlichen Gemeinschaften*“, deren Unterschiedlichkeiten nach Ort und Ausrichtung hervorgehoben und für deren Kirchlichkeit bzw. Nichtkirchlichkeit eine Reihe von Kriterien angeführt werden;